

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



AUS DER GESETZGEBUNG

Bundesgesetz zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften

Vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 861)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderungen des Gerichtskostengesetzes

Das Gerichtskostengesetz wird wie folgt geändert:

1 bis 41

42. § 71 wird wie folgt gefasst:

(1) (2)

(3) Die Schreibgebühr beträgt für die Seite, die 28 Zeilen von durchschnittlich 15 Silben enthält, 50 Deutsche Pfennig, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege (ausgenommen durch Ablichtung) stattgefunden hat. Jede angefangene Seite wird, als voll gerechnet.

(4) Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, wird die doppelte Schreibgebühr erhoben.

(5)

(6) Werden Abschriften durch Ablichtung hergestellt, so werden für jede Seite ohne Rücksicht auf Zeilen- und Silbenzahl 50 Deutsche Pfennig, bei größerem Format als DIN A 4 eine Deutsche Mark erhoben.

(7).....

43 bis 46.....

Artikel 2 bis 10.....

Artikel 11

Schlussvorschriften

§§ 1 bis 5.....

§ 6 Verweisungen

Soweit in anderen Gesetzen und Verordnungen auf die durch dieses Gesetz aufgehobenen oder abgeänderten Vorschriften verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an ihre Stelle.

§ 7

§ 8 Geltung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 1/3

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen wurden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 9 Geltung im Saarland

Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

§ 10 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1956 in Kraft.

Anmerkung der Schriftleitung:

Die vorstehend mitgeteilten Bestimmungen des Bundesgesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften haben auch für die Schr. in einigen der Länder, in denen die SchO gilt, unmittelbare Bedeutung. Es bestimmt nämlich der Art. 4 des Landesgesetzes von Rheinland-Pfalz vom 28. 3. 1953 (GVOB1. S. 27, SchsZtg. 1953 S. 81) im Abs. 2:

„§ 45 der PrSchO ... erhält folgende Fassung:

Die Höhe der Schreibgebühren richtet sich nach § 71 Abs. 4 Satz 1 des Gerichtskostengesetzes.“

Wörtlich dasselbe bestimmt der § 5 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes vom 12. 5. 1953 (SchIHGVBl. S. 52, SchsZtg. 1953 S. 99).

Inhaltlich dasselbe bestimmt auch das Berliner Gesetz zur Änderung landesrechtlicher Kostenvorschriften vom 20. 3. 1953 (Ber1GVBl. S. 182, SchsZtg. 1953 S. 98). Sein § 5 lautet:

„Die Höhe der Schreibgebühren, die nach Landesrecht zu erheben sind, richtet sich nach der Höhe der auf Grund von Bundesrecht zu erhebenden Schreibgebühren des § 71 Abs. 4 des deutschen Gerichtskostengesetzes.“

Nun enthält zwar der neue Abs. 4 des Gerichtskostengesetzes, wie der oben mitgeteilte Wortlaut ergibt, nicht mehr für sich allein die für die Höhe der Schreibgebühren maßgebende Bestimmung; diese findet sich vielmehr jetzt auf die Abs. 3, 4, 6 des § 71 verteilt. Auch bezieht sich der Art. 11 § 6 des Bundesgesetzes nur auf solche Verweisungen, die sich in Gesetzen des Bundes auf die geänderten Vorschriften finden, nicht auf die landesrechtlichen Vorschriften, die auf die geänderten Bestimmungen Bezug nehmen. Indes enthält dieser § 6 einen allgemeinen Rechtsgedanken, der u.E. unausgesprochen auch den oben mitgeteilten landesrechtlichen Vorschriften zugrunde liegt; sie wollen u. E. besagen: Die Vorschriften des Gerichtskostengesetzes über die Höhe der Schreibgebühren gelten in ihrem jeweiligen Bestande auch für die Schr.

Es ist also u.E. davon auszugehen, dass in den Ländern Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Berlin die Schreibgebühren, die auf Grund der SchO zu erheben sind,

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 2/3

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



mit Wirkung vom 1. 10. 1957 an 50 Pfg. (anstatt bisher 40 Pfg.) für die Seite betragen.

In Hessen und Nordrhein-Westfalen, die zwar auch bisher schon die Schreibgebühren auf 40 Pfg. für jede angefangene Seite erhöht hatten, dies aber nicht, wie Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Berlin durch Bezugnahme auf das Gerichtskostengesetz, sondern durch selbständige (nur inhaltlich entsprechende) Bestimmungen getan hatten, wird abzuwarten sein, ob der neuen Bestimmung des § 71 GKG entsprechende Landesgesetze ergehen. Der BDS wird sich in diesem Sinne bemühen.

In Niedersachsen und Hohenzollern, wo die Schreibgebühren der Schr. 1953 noch nicht erhöht worden sind, wird das neue Bundesgesetz vielleicht Veranlassung geben, die Rechtseinheit auch insoweit wiederherzustellen. Der BDS wird sich auch in diesem Sinne einsetzen.

Im Saarland, in dem einstweilen noch die französische Währung gilt, werden entsprechende Vorschriften erst mit der Umstellung der Währung in Kraft treten können.

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 3/3

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.